



Niederschrift über die 59. Sitzung des Marktgemeinderates am 26.06.2019 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 22.05.2019
- 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3.1 Liquiditätsplanung für Juni 2019 (gem. § 57 KommHV)
- 3.2 Heimatverein Indersdorf - Antrag auf Bezuschussung einer Sonderreise nach Israel
- 3.3 Bürgerehrung 2019
- 3.4 Radverkehrskonzept für den Landkreis Dachau | Aktueller Sachstand
- 3.5 Geplanten Führung im Gewerbegebiet am 18.07.2019
- 4 Mögliche Errichtung einer „Fachstelle zur Verhinderung von Obdachlosigkeit“ durch das Caritas-Zentrum Markt Indersdorf
- 5 Neugestaltung Marktplatz – Entscheidungen über weitere Details zur Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen
- 6 Zuschussantrag Wander- und Bergfreunde Glonntal-Indersdorf e.V. – Errichtung einer Klimmzuganlage
- 7 Antrag der Elterninitiative Biberbande e.V. auf Zuschuss zur Neugestaltung des Aussenspielbereichs
- 8 Antrag der Freien Wähler Fraktion auf Errichtung eines Umweltgartens
- 9 Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 Hammerschmiedweg Nord;
Bestätigung der Abwägung und Billigung durch den Bauausschuss; Satzungsbeschluss
- 10 Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 Bräuhauskeller;
Bestätigung der Abwägung und Billigung durch den Bauausschuss;

Satzungsbeschluss

- 11 1. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Behandlung (Abwägung) der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde

Kein Anfall

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 22.05.2019

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung wurden dem Marktgemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt und teilweise verschickt. Die Marktgemeinderatsmitglieder haben Kenntnis von deren Inhalt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 3 Bekanntgaben; Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

MGR Karl Böller erscheint zur Sitzung 19:04 Uhr

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 22.05.2019

TOP 11 Beschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges (HLF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Markt Indersdorf

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt entsprechend dem Vergabevorschlag den Auftrag zu erteilen.

TOP 15 Vergaben;
Planungsleistungen für das Verfahren zur zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 Birkenweg im Ortsteil Niederroth

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, dass die vorgeannten Planungsbüros, also das Büro Reimann und das Büro Topgrün, zu den genannten Konditionen beauftragt werden sollen.

TOP 3.1 Liquiditätsplanung für Juni 2019 (gem. § 57 KommHV)

Sach- und Rechtslage:

1. Kontostände zum 31.05.2019

EUR

Girokonto, Sparkasse Dachau	423.000,00
Girokonto, Volksbank Dachau	1.300,00
Cashkonto	0,00
Gesamt:	<u>424.300,00</u>

Kontostand der Rücklage 05/2019 3.043.000,00

2. Der Kasse bekannte fällige Zahlungsverpflichtungen bis 30.06.2019

verschiedene kleine Rechnungen	ca.	250.000,00
Bauhof, Mehrzwecktransporter, Mäh-Saugkombination, Schneepflug	03.06.2019	140.000,00
FA Dachau, Lohn- und Kirchensteuer 05/2019	05.06.2019	44.300,00
Stromkosten Straßenbeleuchtung	11.06.2019	21.000,00
Klärschlamm Entsorgung	11.06.2019	48.600,00
Bayer. Versorgungsverband, Umlage Beamte 2019	17.06.2019	34.600,00
IB, Honorar Kanal Marktplatz	ca.	60.000,00
Neubau FFW-Gerätehaus, Baumeister, Bodenleger	ca.	50.000,00
IB, Honorar Neugestaltung Marktplatz	ca.	65.000,00
IB, Honorar Kindergarten Niederroth	ca.	13.000,00
Kindertagesstätten, Mittagsverpflegung	ca.	12.000,00
LRA Dachau, Kreisumlage 06/2019	25.06.2019	448.000,00
Div. Banken, Zins- und Tilgung	28.06.2019	142.500,00
ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 06/2019	26.06.2019/ca.	20.300,00
Sozialversicherungsbeiträge 06/2019	26.06.2019/ca.	109.000,00
Gehalt 06/2019	28.06.2019/ca.	190.000,00
		<u>1.648.300,00</u>

3. Von der Kasse erwartete fällige Zahlungseingänge bis 30.06.2019

verschiedene Einnahmen	03.06.-30.06.2019	92.000,00
------------------------	-------------------	-----------

Kauferlöse Bauhoffahrzeuge	06.06.2019	26.200,00
Grund- und Gewerbesteuer/Abbucher	11.06.-30.06.2019	91.000,00
Grund- und Gewerbesteuer/Selbstzahler	11.06.-30.06.2019	467.800,00
Schlüsselzuweisung 2. Quartal 2019	17.06.2019	246.400,00
Standesamtsumlage 2. Quartal 2019	17.06.2019	21.200,00
KiTagebühren/Abbucher	17.06.2019	48.000,00
Grund- und Gewerbesteuer/Abbucher	24.06.-30.06.2019	35.300,00
Entnahme Kassenverstärkungsmittel		200.000,00
Grunderwerbssteueranteil		6.500,00
		<u>1.234.400,00</u>

Abgleich zum 31.05.2019

erwartete Zahlungseingänge bis 30.06.2019	1.234.400,00
zuzüglich Guthaben Giro- und Cashkonten	<u>424.300,00</u>
	1.658.700,00
erwartete Zahlungsverpfl. bis 30.06.2019	<u>1.648.300,00</u>
voraussichtlicher Kontostand zum 30.06.2019	<u>10.400,00</u>

Ein Kassenkredit wird für den Monat Juni 2019 nicht festgesetzt.

TOP 3.2 Heimatverein Indersdorf - Antrag auf Bezuschussung einer Sonderreise nach Israel

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 13.06.2019 stellt Frau Andlauer im Namen des Heimatvereins Indersdorf nachfolgenden Antrag:

Heimatverein Indersdorf e.V.
 Vorsitzender Anton Wagatha
 Marienplatz 1
 85229 Markt Indersdorf
 anton.wagatha@web.de

Projektverantwortliche
 Anna Andlauer
 Aufhauser Str. 20
 85258 Weichs
andlauer@onlinehome.de



13. Juni 2019

Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde Indersdorf
 und Bürgermeister Franz Obesser

Sehr geehrte Damen und Herren,
 in diesem Jahr 2019 wird unsere Wanderausstellung „HaChaim SheAchare“ / „Das Leben danach“, über die Nachkriegszeit im Kloster Indersdorf, an verschiedenen Orten in Israel gezeigt. Im Januar 2020, zum 110. Geburtstag Greta Fischers, soll sie am Hadassah Krankenhaus in Jerusalem (Ein Kerem) enden. Aus diesem Anlass haben wir das Bayerische Pilgerbüro beauftragt, eine Sonderreise (18. - 21. Januar 2020, € 870) nach Israel durchzuführen (vgl. Anlage).
 Um dem Vorstand des Heimatvereins Indersdorf die Teilnahme an dieser Reise zu ermöglichen, beantragen wir einen einmaligen Reisekostenzuschuss von € 3000.

Wir würden uns freuen, wenn Bürgermeister Obesser und möglichst viele Mitglieder des Marktgemeinderats an dieser Sonderreise teilnehmen würden, zeigt sie doch, was das Kloster Indersdorf und Greta Fischer heute noch in Israel bedeuten. Dies wäre u. E. nach ein guter Auftakt, im Jubiläumsjahr des Klosters Indersdorf, dieses in seiner 900-jährigen Geschichte wahrzunehmen und zu würdigen.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung dieses Anliegens
 und verbleiben mit freundlichen Grüßen



 (Vorsitzender A. Wagatha)

HEIMATVEREIN
 INDERSDORF E.V.
 Marienplatz 1
 85229 Markt Indersdorf

 (Projektverantwortliche A. Andlauer)

Bereits in seiner Sitzung am 22.05.2019 hat der Marktgemeinderat über den damals mündlich von Frau Andlauer gestellten Antrag beraten und war mehrheitlich der Meinung, dass der Heimatverein einen Zuschuss für die Sonderreise nach Israel zur Finissage der Ausstellung erhalten soll. Maximal erhält der Verein 3.000 € bzw. jede mitreisende Person maximal 1.000 €.

Eine Mitreise von Bürgermeister(n) und Marktgemeinderäten ist ebenfalls erwünscht. Neben dem 1. Bürgermeister sollen maximal 6 weiteren Ratsmitgliedern diese Sonderreise bezuschusst werden. Jede Fraktion erhält nur eine bezuschusste Reise, maximal stehen 3.500 € zur Verfügung.

Insgesamt wendet der Markt maximal 6.500 € für die Sonderreisen nach Israel zur Finissage der Ausstellung über die Nachkriegszeit im Kloster Indersdorf und zu Greta Fischers 110. Geburtstag auf. Bei mangelnder Beteiligung kann eine Zuschussverschieben zwischen Heimatverein und Marktgemeinderäten als auch umgekehrt erfolgen.

Sach- und Rechtslage:

Wie bereits im vergangenen Jahr zeichnet der Markt Mark Indersdorf auch dieses Jahr wieder verdiente Indersdorfer Bürgerinnen und Bürger mit dem Ehrenbürgerrecht des Marktes aus.

Die genannten Auszeichnungen ist eine "Bürger-Ehrung" zur Anerkennung herausragender Leistungen und langjähriger Dienste im bürgerschaftlichen Engagement und Ehrenamt.

Sämtliche Mitbürgerinnen und Mitbürger können Vorschläge sind bis 31.07.2019 beim Markt Markt Indersdorf einreichen.

Die Auswahlkommission „Bürger-Ehrung“ wird zur Beratung am Donnerstag, 19.09.2019, um 17.00 Uhr eingeladen.

Anschließend wird der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 25.09.2019 einen endgültigen Beschluss über die zu Ehrenden fassen.

Die diesjährige Ehrung findet am Donnerstag, 24.10.2019, um 19.00 im großen Sitzungssaal des Rathauses statt.

TOP 3.4 Radverkehrskonzept für den Landkreis Dachau | Aktueller Sachstand

Der Landkreis Dachau erstellt in Zusammenarbeit mit den Landkreisgemeinden, Straßenbau- lastträgern sowie weiteren Radakteuren ein landkreisweites Radverkehrskonzept. Fachliche Unterstützung leistet das Planungsbüro topplan aus D-87616 Wald.

Dem Marktgemeinderat soll bereits jetzt ein Entwurf des Radverkehrskonzeptes vorgestellt werden. Dies stellt noch nicht die Endfassung dar, Bürgermeister und Verwaltung werden die notwendigen Änderungen veranlassen.

Anlage Radverkehrskonzept – siehe RIS

TOP 3.5 Geplanten Führung im Gewerbegebiet am 18.07.2019

Sach- und Rechtslage:

Die Marktgemeinde hat sich schon vor ein paar Jahren entschieden einen Teil ihrer öffentlichen Flächen weniger intensiv zu pflegen, damit heimische Wildblumen zu Blüte und zum absamen kommen können. Damit soll den standorttypischen Pflanzen und Insekten mehr Lebensraum geboten werden.

In Zusammenarbeit zwischen der Marktgemeinde und der Ortsgruppe des Bund Naturschutz wurden hierzu einige Maßnahmen ergriffen.

Am Donnerstag den 18.07.2019 um 16:00 Uhr findet dazu eine Begehung und Vorstellung der Flächen statt.

MGR Manfred Pohl und zugleich Mitglied im Umweltausschuss wird die Maßnahmen vorstellen und erläutern.

Treffpunkt ist im Gewerbegebiet der Parkplatz beim Pennymarkt.

Personenkreis der eingeladen werden soll:

- Marktgemeinderat
- Bauhof
- Ortsgruppe des BN
- Obst- u. Gartenbauvereine der Marktgemeinde
- interessierte Bürger / innen.

TOP 4 Mögliche Errichtung einer „Fachstelle zur Verhinderung von Obdachlosigkeit“ durch das Caritas-Zentrum Markt Indersdorf

MGR Reichlmair Simon erscheint zur Sitzung 19:30 Uhr

Sach- und Rechtslage:

Die Caritas plant im Caritas-Zentrum Markt Indersdorf im Maria-Gschwendtner-Haus die Einrichtung einer „Fachstelle der Caritas Wohnen zur Verhinderung von Obdachlosigkeit“. Die Stelle soll zunächst als halbe Stelle mit 20 h wöchentlich ausgestattet sein.

Die Caritas Kreisgeschäftsführerin Frau Heidi Schaitl, wird dem Marktgemeinderat in einer Präsentation die neu zu schaffende Stelle vorstellen.

Sie wird über die Gründe, die Leistungen sowie die entstehenden Kosten informieren.

Die Kosten sollen durch den Markt und die beteiligten Nachbargemeinden anhand der Bevölkerungszahlen getragen werden. Derzeit haben folgende Gemeinden eine Unterstützung dieser Stelle in Aussicht gestellt:

	Einwohner
Erdweg	5950
Röhrmoos	6485
Schwabhausen	6468
Vierkirchen	4589
Weichs	3539
Markt Indersdorf	10305
	37336

Bei momentan geplanten Kosten von ca. 67.000 € würde auf den Markt ein Anteil von ca. 18.500 € fallen. Entsprechende Mittel sind im Haushalt eingeplant (0.4350.71700).

Hinweis:

Nach zwei (bis drei) Jahren soll eine „Evaluierung“ erfolgen, ob das Projekt dauerhaft weitergeführt werden soll.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt der Einrichtung einer gemeinsamen Fachstelle Wohnen, zur Verhinderung von Obdachlosigkeit, im Maria-Gschwendtner-Haus grundsätzlich zu. Eine entsprechende Vereinbarung wird dem zuständigen Gremium zur Genehmigung vorgelegt. Vorerst wird die Beteiligung befristet auf max. drei Jahre. Nach den ersten zwei Jahren soll eine Evaluierung erfolgen, damit entschieden werden kann, ob die Beteiligung am Projekt weiterhin erfolgen soll.

Sollte aufgrund mangelnder Beteiligung der Nachbarkommunen, der Anteil des Marktes mehr als die Hälfte der momentan geplanten Gesamtkosten betragen, wünscht der Marktgemeinderat eine erneute Vorlage und wird dann endgültig über eine Beteiligung entscheiden.

*Vorgezogener Tagesordnungspunkt***TOP 5 Neugestaltung Marktplatz – Entscheidungen über weitere Details zur Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen**Sach- und Rechtslage:

Die Planer Herr Kindhammer und Herr Schellenberger werden den aktuellen Sachstand sowie weitere Details zur Ausstattung (Beleuchtung, Fahrradständer, Müllbehälter, Fahnenmasten etc.) vorstellen.

Um den Förderantrag sowie die Ausschreibungsunterlagen fristgerecht fertig stellen zu können, ist die Beratung und Entscheidung in dieser Sitzung erforderlich.

Aus der Bevölkerung wurde ein Antrag beim Markt eingereicht, dass zusätzlich zu dem geplanten Behindertenparkplatz weitere Parkplätze dauerhaft beschildert und freigehalten werden für einen weiteren Personenkreis mit beispielsweise mind. 50% Grad der Behinderung.

Auf dem offiziellen Behindertenparkplatz darf geparkt werden, wenn man einen internationalen blauen Parkausweis besitzt.

Für die gewünschten weiteren Parkplätze mit „Parkerleichterung“ werden gesonderte Parkausweise ausgegeben, die beispielsweise von Menschen mit einem Grad der Behinderung von mind. 50 % beantragt werden können.

Laut Antragsteller gibt es in Bayern Kommunen, die entsprechende Parkplätze anbieten. Der Verwaltung ist allerdings bisher keine Kommune bekannt.

Aus Sicht der Verwaltung werden zusätzliche Parkplätze für Menschen mit Behinderung, die keinen internationalen blauen Ausweis erhalten, grundsätzlich positiv gesehen. Diese zusätzlichen Parkplätze fallen jedoch für die Allgemeinheit weg, was bei der jetzt schon angespannten Parkplatzsituation am Marktplatz als kritisch anzusehen ist.

Wenn vom Marktgemeinderat gewünscht, kann die Verwaltung zu diesem Thema weitere Informationen einholen, sodass zu einem späteren Zeitpunkt darüber beraten und entschieden werden kann.

Beschluss:

- Beleuchtung der Baum-/Sitzinsel mit LED-Flex-Bändern

Abstimmungsergebnis: 4 : 12 ohne MGR Schellenberger

Damit erfolgt keine Beleuchtung der Baum-/Sitzinseln.

- Fassadenbeleuchtung Rathaus, mit asymmetrischen Bodeneinbaustrahlern

Abstimmungsergebnis: 4 : 12 ohne MGR Schellenberger

Damit erfolgt keine Beleuchtung des Rathauses.

- Elektrisches Hinweisschild am Marktplatz für „Anzeige freie Parkplätze“ in der Tiefgarage

Abstimmungsergebnis: 1 : 15 ohne MGR Schellenberger

Damit wird am Marktplatz keine elektronische Parkraumanzeige für die Tiefgarage installiert.

- Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, unter Berücksichtigung der bereits gefassten Beschlüsse, die Ausstattung, Beleuchtung und Elektrotechnik sowie die Bepflanzung des Marktplatzes wie vom Planer in der Präsentation vorgestellt, weiter zu verfolgen. Die Planer werden beauftragt, eine entsprechende Ausschreibung vorzubereiten. Der vorgestellte Terminplan ist einzuhalten. Das Gremium ist sich einig, dass über Parkplätze mit einem Zusatz „Parkerleichterung“ erst nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme entschieden werden soll.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 6 Zuschussantrag Wander- und Bergfreunde Glonntal-Indersdorf e.V. – Errichtung einer Klimmzulanlage

Sach- und Rechtslage:

Mit Antrag vom 20.05.2019 beantragen die Wander- und Bergfreunde Glonntal-Indersdorf e.V. einen Zuschuss zur Errichtung einer Klimmzulanlage (RIS).

Gemäß der Richtlinie zur Förderung der ortsansässigen Vereine werden Investitionen 25 % der zuschussfähigen Investitionskosten gefördert. Im vorliegenden Fall sind dies:

1317,80 €

Der sich daraus ergebende Zuschuss beträgt 329,45 €

Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushalt 2020 einzuplanen (1.5510.98800).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu. Demnach wird dem Verein Wander- und Bergfreunde Glonntal-Indersdorf e.V. ein Zuschuss in Höhe von 329,45 € gewährt.

Der Markt behält sich vor, entsprechend der gemeindlichen Finanzlage den Auszahlungstermin variabel zu gestalten.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 ohne MGR Böller und MGR Schellenberger

TOP 7 Antrag der Elterninitiative Biberbande e.V. auf Zuschuss zur Neugestaltung des Aussenspielbereichs

Sach- und Rechtslage:

Mit Email vom 23.05.2019 beantragt die Elterninitiative Biberbande e.V. für den Kindergarten im Wittelsbacherring einen Zuschuss von 3000 € für die Neugestaltung des Aussenspielbereichs.

Dabei handelt es sich um ein Projekt bei dem die Eltern zusammen mit einer Gartenbaufirma die Neugestaltung in 2 Tagen selbst umsetzen.

Insgesamt sind Kosten in Höhe von ca. 11.330 Euro geplant. Hierin sind ca. 130 Stunden Eigenleistung der Eltern enthalten.

Der Kindergarten der Elterninitiative hat zuletzt im Jahr 2011 für den damaligen Umzug in den Wittelsbacher Ring einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 10.000 € von der Gemeinde erhalten.

Der aktuelle Mietvertrag sieht eine Laufzeit bis 14.05.2026 vor. Derzeit besuchen 21 Kinder aus dem Gemeindebereich den Kindergarten Biberbande.

Im Haushalt sind keine Mittel vorgesehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Zuschussantrag der Elterninitiative Biberbande e.V. zu. Abhängig von der allgemeinen Haushaltslage soll der Zuschuss nach entsprechendem Verwendungsnachweis außerplanmäßig bereits in 2019 ausbezahlt werden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 ohne MGR Böller und MGR Schellenberger

TOP 8 Antrag der Freien Wähler Fraktion auf Errichtung eines Umweltgartens

Sach- und Rechtslage:

In seiner Sitzung vom 23.01.2019 hat der Marktgemeinderat der Errichtung eines Umweltgartens grundsätzlich zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt zunächst mit der Mittelschule zu klären, ob die Maßnahme im Rahmen der Berufsorientierung durchgeführt werden kann.

Die Anlage des Umweltgartens könnte im Rahmen der „Natur AG“ der Mittelschule entstehen. Somit würden lediglich Materialkosten im niedrigen dreistelligen Bereich anfallen. Als Standort wird die Grünfläche am Weg vom Busparkplatz zur Schule vorgeschlagen. Teile der Anlage könnten so am bereits vorhandenen Gelände angebracht und der kleine Garten direkt dahinter angelegt werden.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Standort und dem Beginn der Maßnahme zu.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1 ohne MGR Böller

**TOP 9 Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 Hammerschmiedweg Nord;
Bestätigung der Abwägung und Billigung durch den Bauausschuss; Satzungsbeschluss**

Sach- und Rechtslage:

In der 62. Sitzung des Bauausschusses am 03.06.2019 wurde im öffentlichen Teil unter Tagesordnungspunkt vier folgender Beschluss gefasst:

„...“

IV. Beschluss zur Billigung und zur Vorlage im Marktgemeinderat zum Satzungsbeschluss

Dem Bauausschuss wurden sämtliche im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorgelegt.

Nachdem keine grundsätzlichen Einwände und Bedenken gegen die Planung vorgebracht wurden bzw. Einwände oder Stellungnahmen sachgerecht abgewogen wurden, ergeben sich durch einzelne Beschlüsse geringfügige Änderungen und Ergänzungen am Planentwurf in der Fassung vom 27.02.2019. Da diese geringfügigen Änderungen und Ergänzungen die Grundzüge der Planung nicht berühren, kann die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Hammerschmiedweg Nord“ zusammen mit den heute beschlossenen geringfügigen Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Fassung vom 27.02.2019 vom Bauausschuss gebilligt und anschließend vom Marktgemeinderat als Satzung beschlossen werden. Neues Fassungsdatum: „03.06.2019“ (Tag der heutigen Sitzung)

Beschluss:

Der Bauausschuss hat die im Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und abgewogen. Es ergeben sich nur geringfügige redaktionelle Änderungen in der Planung gegenüber der Planfassung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 Hammerschmiedweg Nord vom 27.02.2019. Die Grundzüge der Planung sind durch die Änderungen nicht betroffen, eine erneute Auslegung der Planunterlagen ist deshalb nicht erforderlich.

Der Bauausschuss billigt damit den Bebauungsplanentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 Hammerschmiedweg Nord vom 27.02.2019 mit Begründung unter Einarbeitung der heute beschlossenen geringfügigen Änderungen und Ergänzungen – der Plan erhält das Fassungsdatum „03.06.2019“.

Der Bebauungsplanentwurf soll entsprechend der Beschlusslage redaktionell überarbeitet werden. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 03.06.2019 ist sodann dem Marktgemeinderat zum Satzungsbeschluss vorzulegen.

Der gesamte Abwägungsvorgang ist dem Marktgemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Dem Marktgemeinderat wird empfohlen, den Bebauungsplanentwurf in der heute beschlossenen Fassung als Satzung zu beschließen.

Abstimmung: 8 : 0

...“

Auf die Sitzungsniederschrift hierzu wird verwiesen. Weiterhin wird auf die Anlagen zur Drucksache zum Tagesordnungspunkt vier der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses am 03.06.2019 verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Beschluss des Bauausschusses umzusetzen und die Abwägung des Bauausschusses im Verfahren als verbindlich anzuerkennen und den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 03.06.2019 als Satzung zu beschließen.

Hinweis zum Verfahren: Eine Genehmigung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich. Der Bebauungsplan kann daher durch Ausfertigung der Satzung und ortsübliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Der erfolgten Abwägung der eingegangenen Einwendungen und Anregungen zum Verfahren der Beteiligung gem. § 13 a i. V. m. § 13 Abs. 2 i. V. m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sowie dem gesamten Wortlaut des Beschlusses in der 62. Sitzung des Bauausschusses am 03.06.2019 wird vollinhaltlich zugestimmt. Der Marktgemeinderat macht sich die erfolgte Abwägung zu eigen. Der Bebauungsplanentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 Hammerschmiedweg Nord in der Fassung vom 03.06.2019 wird gebilligt und als Satzung beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und durch ortsübliche Bekanntmachung des heutigen Satzungsbeschlusses in Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 ohne MGR Böller

**TOP 10 Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 Bräuhauskeller;
Bestätigung der Abwägung und Billigung durch den Bauausschuss;
Satzungsbeschluss**

Sach- und Rechtslage:

In der 62. Sitzung des Bauausschusses am 03.06.2019 wurde im öffentlichen Teil unter Tagesordnungspunkt drei folgender Beschluss gefasst:

”...“

IV. Beschluss zur Billigung und zur Vorlage im Marktgemeinderat zum Satzungsbeschluss

Dem Bauausschuss wurden sämtliche im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorgelegt.

Nachdem keine grundsätzlichen Einwände und Bedenken gegen die Planung vorgebracht wurden und die erforderlichen, geringfügigen Ergänzungen die Grundzüge der Planung nicht berühren, kann der Bebauungsplan Nr. 53 „Bräuhauskeller“, 2. Änderung zusammen mit den heute beschlossenen geringfügigen Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Fassung vom 27.02.2019 vom Bauausschuss gebilligt und anschließend vom Marktgemeinderat als Satzung beschlossen werden. Eine Genehmigung des Satzungsbeschlusses ist nicht erforderlich, weil das Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) zur Anwendung kommt und eine ggf. abweichende Darstellung im Flächennutzungsplan nach Inkraftsetzung des Bebauungsplanes durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) nachrichtlich, also ohne eigenes Verfahren, geändert werden kann.

Beschluss:

Der Bauausschuss hat die im Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und abgewogen. Es ergeben sich nur geringfügige redaktionelle Änderungen in der Planung gegenüber der Planfassung vom 27.02.2019. Die Grundzüge der Planung sind durch die Änderungen nicht betroffen, eine erneute Auslegung der Planunterlagen ist deshalb nicht erforderlich.

Der Bauausschuss billigt damit den Bebauungsplanentwurf „Bräuhauskeller“, 2. Änderung in der Fassung vom 27.02.2019 mit Begründung unter Einarbeitung der heute beschlossenen geringfügigen Änderungen und Ergänzungen – der Plan erhält das Fassungsdatum 03.06.2019“.

Die beauftragten Planer sollen den Bebauungsplan entsprechend der Beschlusslage redaktionell überarbeiten. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 03.06.2019 ist sodann dem Marktgemeinderat zum Satzungsbeschluss vorzulegen.

Der gesamte Abwägungsvorgang ist dem Marktgemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Dem Marktgemeinderat wird empfohlen, den Bebauungsplanentwurf in der heute beschlossenen Fassung als Satzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0

...“

Auf die Sitzungsniederschrift hierzu wird verwiesen. Weiterhin wird auf die Anlagen zur Drucksache zum Tagesordnungspunkt sieben der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses am 03.06.2019 verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Beschluss des Bauausschusses umzusetzen und die Abwägung des Bauausschusses im Verfahren als verbindlich anzuerkennen und den Bebauungsplamentwurf in der Fassung vom 03.06.2019 als Satzung zu beschließen.

Hinweis zum Verfahren: Eine Genehmigung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich. Der Bebauungsplan kann daher durch Ausfertigung der Satzung und ortsübliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Der erfolgten Abwägung der eingegangenen Einwendungen und Anregungen zum Verfahren der Beteiligung gem. § 13 a i. V. m. § 13 Abs. 2 i. V. m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sowie dem gesamten Wortlaut des Beschlusses in der 62. Sitzung des Bauausschusses am 03.06.2019 wird vollinhaltlich zugestimmt. Der Marktgemeinderat macht sich die erfolgte Abwägung zu eigen. Der Bebauungsplamentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 Bräuhauskeller in der Fassung vom 03.06.2019 wird gebilligt und als Satzung beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und durch ortsübliche Bekanntmachung des heutigen Satzungsbeschlusses in Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 ohne MGR Böller

**TOP 11 1. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Behandlung (Abwägung) der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2
BauGB eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbe-
schluss**

Sach- und Rechtslage:

In der 54. Sitzung des Marktgemeinderates erfolgte im öffentlichen Teil der Sitzung der Beschluss, vorerst für den Bereich der Flurnummern 934/4 Gem. Markt Indersdorf, südlich Cyclostraße, 934/3 Gem. Markt Indersdorf, südlich Cyclostraße, 312/2 Gem. Weichs, nördlich Cyclostraße, 309/1 Gem. Weichs, nördlich Cyclostraße sowie 315 Teilfläche (Cyclostraße im Geltungsbereich) einen Bebauungsplan mit der Festsetzung „Gewerbegebiet“ aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 91 GE Sumitomo Cyclo.

Gleichzeitig soll der Flächennutzungsplan durch ein parallel verlaufendes Änderungsverfahren im Bereich nördlich der Cyclostraße so geändert werden, dass eine Überplanung mittels Bebauungsplan zulässig wird.

Betroffen sind folgende Flurnummern:

312/2 Gem. Weichs, nördlich Cyclostraße sowie
309/1 Gem. Weichs, nördlich Cyclostraße (jeweils nördl. der Cyclostraße)

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 27.02.2019 (Aushang am 01.03.2019) wurde die Öffentlichkeit von der 1. Änderung des FNP in Kenntnis gesetzt; gleichzeitig wurde die Öffentlichkeit in Kenntnis gesetzt, dass die Planunterlagen im Rathaus sowie auch online einzusehen seien und dass bis zum 10.04.2019 etwaige Stellungnahmen, Einwendungen und Anregungen beim

Rathaus abzugeben seien (Nur für das Verfahren zur 1. Änderung des FNP, nicht zum geplanten Bebauungsplan).

Ebenso erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen. Diese wurden ebenfalls gebeten, im eigenen Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben. Ebenfalls bis 10.04.2019.

Weitere Schreiben ohne Stellungnahme oder Einwendungen sind bis zum Ende der Beteiligungsfrist und darüber hinaus bis zum Tag der heutigen Sitzung nicht eingegangen.

I. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen **ohne** Anregungen oder Einwände

- I.1 Gde. Hilgertshausen-Tandern vom 08.03.2019
- I.2 Bundesamt für Infrastruktur usw. der Bundeswehr vom 05.03.2019
- I.3 AELF FFB vom 06.03.2019
- I.4 ALE Obb. Vom 07.03.2019
- I.5 Gde. Erdweg vom 12.03.2019
- I.6 RPV München vom 12.03.2019
- I.7 Gde. Röhrmoos vom 14.03.2019
- I.8 Gde. Weichs vom 18.03.2019
- I.9 Gde. Jetzendorf vom 22.03.2019
- I.10 Gde. Vierkirchen vom 27.03.2019
- I.11 IHK M Obb. vom 09.04.2019
- I.12 Reg. V. Obb. vom 11.03.2019
- I.13 O2 Telefonica vom 27.03.2019

Diese Schreiben enthalten keine Einwendungen, Anregungen oder Ergänzungen zur Planung. Der Erhalt dieser Schreiben wird daher lediglich zur Kenntnis gegeben. Die Unterlagen hierzu werden in das Ratsinformationssystem eingestellt werden. Die Originale der jeweiligen Schreiben werden dauerhaft bei den Verfahrensunterlagen aufbewahrt werden.

II. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen **mit** Anregungen oder Einwände im Verfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

II.1 Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH München vom 05.03.2019

Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine flächennutzungsplanrelevante Anlagen unseres Unternehmens.

*Wir bitten Sie, unser Zuständiges Kundencenter Unterschleißheim beim Bebauungsverfahren zu beteiligen. Die Adresse lautet:
Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Unterschleißheim, Lise-Meitner-Str. 2, 85716 Unterschleißheim,
Telefon: (089) 37002-0, E-Mail: BAG-NC-Unterschleissheim@bayernwerk.de.
Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“.*

Beschluss:

Das Kundencenter Unterschleißheim wurde am Verfahren beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen. Grundsätzlich wird das Kundencenter Unterschleißheim bei jeder Bauleitplanung und zu jedem Verfahrensschritt (erneut) beteiligt. Eine weitere Beteiligung erfolgt bei der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Flächennut-

zungsplanes sowie später auch auf Bebauungsplanebene, so dass mögliche Belange nach Zuständigkeit und Erfordernis vorgebracht werden können.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

II.2 Schreiben der bayernets vom 05.03.2019 (Erdgasversorgungsleitungen)

Im Geltungsbereich des o. g. Verfahrens - wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt - liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.

Aufgrund der noch nicht festgelegten Ausgleichsflächen bitten wir um weitere, rechtzeitige Beteiligung an diesem Verfahren sowie an allen folgenden Planungen und Maßnahmen im weiteren Verlauf.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bayernets GmbH wird weiterhin am Verfahren beteiligt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

II.3 Schreiben des Bayerischen Landeskriminalamts vom 05.03.2019 (Belange des digitalen Behördenfunks in Bayern)

Im Rahmen der Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden die geänderten Planunterlagen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Markt Indersdorf, hier für den relevanten Teil Engelbrechtsmühle, nochmals geprüft.

Für die AS BY ergaben sich daraus keine signifikanten Änderungen ggü. des an Sie bereits am 15.05.2017 per E-Mail (08:12 h) übermittelten Prüfergebnisses, auf das hiermit verwiesen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von diesem Bescheid konkrete Bauvorhaben trotzdem erneut zur Prüfung vorgelegt werden müssen, da das Digitalfunknetz einer ständigen Veränderung durch Neu- und Umbauten unterliegt.

Beschluss:

Das o. g. Prüfergebnis vom 15.05.2017, das im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes übermittelt wurde, liegt der Verwaltung vor; der Inhalt des Schreibens zeigt keine unmittelbare Betroffenheit auf, sondern regt an, die Fachstelle erneut bei allen Planungen zu beteiligen. Darüber hinaus wird die Fachstelle ohnehin bei allen Bauleitplanungen und zu jedem Verfahrensschritt erneut beteiligt, so dass mögliche Belange nach Zuständigkeit und Erfordernis jederzeit vorgebracht werden können. Werden im konkreten Fall dann Einwendungen, Anregungen oder Ergänzungen vorgebracht, so werden diese den jeweils zuständigen Gremien des Marktes zur Abwägung vorgelegt werden. Eine ausreichende Beteiligung und Berücksichtigung der Belange der Fachstelle ist damit sichergestellt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 ohne MGR Reichlmair

II.4 Schreiben der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, Pfaffenhofen a. d. Ilm, vom 12.03.2019

Bitte beachten Sie, die Anweisungen des beigefügten Merkblattes der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG.

*Anlage: Merkblatt für Bauarbeiten
Übersichtsplan Gasleitung*

Beschluss:

Laut dem Übersichtsplan liegt die Gasleitung in der Cyclostraße und schließt das Firmengelände im Bereich der östlichen Zufahrt an. Sie liegt damit außerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung. Das allgemeine Merkblatt für Bauarbeiten (Schutzanweisung) wird zur Kenntnis genommen. Es betrifft Maßnahmen vor Beginn und bei Durchführung von Bauarbeiten. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) ist keine Betroffenheit erkennbar. Die vorgebrachten Äußerungen finden aber zu jeder Zeit Beachtung bei der Bebauungsplanung sowie auch ggf. damit verbundenen Erschließungs- und Tiefbauarbeiten. Die Stellungnahme wird überdies zur weiteren Beachtung in eigener Zuständigkeit an die Fa. Sumitomo (SHI) Cyclo Drive Germany ausgehändigt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 ohne MGR Reichlmair

II.5 Schreiben der Kreisbrandinspektion Dachau vom 07.03.2019

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände.

Wir bitten bei den konkreten Bebauungsplanverfahren weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Löschwasserversorgung

Rechtliche Vorgaben:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Hinweis

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahme Einrichtungen (Hydranten, einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

Beschluss:

Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei den nachfolgenden Planungen wie z.B. Bauleitplanung, Erschließungsplanung etc. zu beachten und werden entsprechend weitergegeben. Insbesondere die Versorgung mit Löschwasser wird auf der Ebene des Bebauungsplans vorbereitend zu bearbeiten sein. Die Regelungstatbestände der Flächennutzungsplanänderung sind nicht betroffen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 ohne MGR Reichlmair

II.6 Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 22.03.2019

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von diesen Belangen wird die Rohstoffgeologie berührt: Belange der Rohstoffgeologie sind weder durch die geplante Maßnahme noch durch die interne Ausgleichsfläche unmittelbar betroffen. Vor der Ausweisung von ggf. notwendigen externen Ausgleichsflächen (im weiteren Verfahren) ist die Rohstoffgeologie jedoch erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte frühzeitig zu vermeiden.

Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Referat 105, Tel. 09281 1800-4751).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Dachau (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde; Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt München wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Beschluss:

Der Hinweis, dass im Bereich Rohstoffgeologie keine Betroffenheit erkennbar ist, wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Fachstellen wurden im Verfahren beteiligt, die vorliegenden Stellungnahmen werden ebenfalls behandelt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 ohne MGR Reichlmair

II.7 Schreiben des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Markt Indersdorf, vom 08.04.2019

Der Bund Naturschutz sieht die Änderung des Flächennutzungsplans zur Erweiterung des Gewerbegebiets an der Cyclostraße als problemlos und sinnvoll an: Eine Erweite-

rung der Fa. Cyclo böte noch mehr Menschen aus Indersdorf und Umgebung Arbeitsplätze; wohnortnahe Arbeitsplätze bedeuten weniger Verkehr.

Wir weisen darauf hin, dass bei der baulichen Erweiterung der Firma Cyclo

- *genügend Abstand zum Biotop im Norden gehalten werden sollte;*
- *die Versickerung von Parkflächen durch Rasengittersteine sicher gestellt werden sollte;*
- *Flachdächer begrünt und nachhaltig gepflegt werden sollten;*
- *Gehölze um die Gebäude gepflanzt werden sollten, und zwar so, dass sie die begrünter Flachdächer nicht beschatten.*

Beschluss:

Die grundsätzlich positive Haltung zur Erweiterung der Fa. Sumitomo Cyclo wird zur Kenntnis genommen. Der Abstand zum Biotop im Norden beträgt an der engsten Stelle ca. 13 m und liegt überwiegend über 15 m entfernt. Maßnahmen zum Bodenschutz und zur Reduzierung der Flächenversiegelung, besonders der Stellplatzflächen, werden in den späteren Bebauungsplan aufgenommen. Die Begrünung von Flachdächern und die Festsetzung von zu pflanzenden Gehölzen betreffen ebenfalls den späteren Bebauungsplan. Die Anregungen werden dort geprüft und sofern möglich, berücksichtigt. Was die Flachdächer betrifft, so wird es dahingehend Empfehlungen geben, dass diese zu begründen sind, sofern keine anderweitigen Nutzungen vorgesehen sind (z. B. Unterbringung technischer Einrichtungen auf dem Dach zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und/oder die Errichtung von Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonnenlicht).

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 ohne MGR Reichlmair

II.8 Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München vom 10.04.2019

Das Plangebiet grenzt an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Glonn. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet bezieht sich auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis. Bei selteneren Ereignissen kann eine Überflutung angrenzender Bereiche nicht ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Hinweis wird in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen und bei weiteren Planungen berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 ohne MGR Reichlmair

II.9a Schreiben des Landratsamtes Dachau, Fachbereich Rechtliche Belange, vom 21.03.2019

*Der Planbereich grenzt an bzw. überdeckt geringfügig Flächen des Landschaftsschutzgebietes und des Überschwemmungsgebietes. Weiter umfasst der Planumgriff bisher ausgewiesene Ausgleichsflächen.
Im Umweltbericht sollte auf diese Belange eingegangen werden.*

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung des Umweltberichts beachtet. Die Einbindung der vom Landesamt für Umwelt zur Verfügung gestellten digitalen Daten in die Plankarte hat ergeben, dass das Landschaftsschutzgebiet und das Überschwemmungsgebiet an den Geltungsbereich angrenzen, das Plangebiet jedoch nicht überlagern.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 ohne MGR Reichlmair

II.9b Schreiben des Landratsamtes Dachau, Fachbereich Untere Naturschutzbehörde, vom 04.04.2019

Nachrichtliche Änderung:

An der südlichen Grundstücks- und Bearbeitungsgebietsgrenze befindet sich ein Fischweiher, der als Ausgleichsmaßnahme für das neugebaute Sprinklerreservoirbecken in ein naturnahes Stillgewässer gestaltet wurde. Daher ist der Teich mit Uferbereich auch als Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft darzustellen.

Beschluss:

Der Fischweiher liegt im Süden des Firmengeländes südlich der Cyclostraße und damit außerhalb des Umgriffs der Flächennutzungsplanänderung. Der Hinweis wird bei der Erstellung des Bebauungsplans, der das gesamte Firmengelände überplant, berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 ohne MGR Reichlmair

II.9c Schreiben des Landratsamtes Dachau, Fachbereich Technischer Umweltschutz, vom 03.04.2019

In dieser Änderung soll die gesamte, derzeit als Parkplatz genutzte Fläche der Fa. Sumitomo als Gewerbegebiet festgesetzt werden. Überschlägige Berechnungen des Parkplatzlärms auf ein westl. der Fläche gelegenes Wohnhaus im Außenbereich (AB) auf Fl.-Nr. 309 ergaben Überschreitungen des für den AB heranzuziehenden Wert für Dorf/Mischgebiete nachts. Aufgrund des im Begründungstext beschriebenen 3-Schichtbetriebs der Fa. Sumitomo sind wir von einer nächtlichen Parkplatznutzung ausgegangen. Lärmdaten zum übrigen Betriebsgeschehen der Fa. Sumitomo liegen uns nicht vor.

Dieser Lärm könnte noch zu weiteren Erhöhungen der Beurteilungspegel am betroffenen und auch an weiteren Wohnhäusern führen.

Daher regen wir an, bereits im Flächennutzungsplanverfahren ein schalltechnisches Gutachten für den Gesamtbetrieb der Fa. Sumitomo plus geplanter Erweiterung erstellen zu lassen, um frühzeitig von evtl. Planungshindernissen bzw. Planungserfordernissen Kenntnis zu erlangen. Diese könnten dann im weiteren Bebauungsplanverfahren, in dem das angeregte Gutachten spätestens vorzulegen wäre gleich verwendet werden.

Beschluss:

Die schalltechnische Untersuchung ist bereits beauftragt. Bei der Erstellung werden sowohl die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung als auch des Bebauungsplans berücksichtigt. Auf der Ebene des Bebauungsplans können die aus der Begutachtung resultierenden Maßnahmen genau festgesetzt werden. Damit ist eine hohe rechtliche Bindungswirkung gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung dagegen stellt nur die Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Die immissionsschutzrechtlichen Belange werden in der Begründung zur Flächennut-

zungsplanänderung zur Herausstellung der grundsätzlichen Bedeutung für das gesamte Vorhaben dargelegt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 ohne MGR Reichlmair

II.10 Schreiben der Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 10.04.2019

Am nordöstlichen Ortsrand des Ortsteils Engelbrechtsmühle soll im Rahmen des o.g. Änderungsverfahrens eine Erweiterungsfläche für die südlich der Cyclostraße bestehende Fa. Sumitomo Cyclo Drive auf 1,1 ha Fläche planerisch vorbereitet werden. Auf der bisher als Parkplatz genutzten Fläche soll der Neubau eines Forschungs- und Entwicklungszentrums realisiert werden; die so wegfallenden Stellplätze sollen durch Erweiterung nach Norden und Westen ersetzt werden.

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Verfahren des Marktes Markt Indersdorf. Die wirtschaftsfreundliche Zielstellung sowie das planerische Vorgehen zur Förderung eines lokalen Unternehmens sind grundsätzlich zu befürworten. Wir bitten Sie, in den Festsetzungen des noch nachgelagert aufzustellenden Bebauungsplans den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben im Interesse der Sicherung der Versorgungsfunktion des Ortskerns und der Vermeidung weiterer Kaufkraftabflüsse aus dem Kernbereich aufzunehmen.

Darüber hinaus bestehen zu dem vorliegenden Planentwurf, der im Zuge des Verfahrens noch ergänzt werden soll, zunächst keine weiteren Anmerkungen.

Beschluss:

Das geplante Forschungs- und Entwicklungszentrum soll südlich der Cyclostraße realisiert werden. Um Missverständnisse auszuschließen, wird die Begründung entsprechend ergänzt. Nördlich der Cyclostraße ist lediglich eine bedarfsorientierte Erweiterung der Stellplätze vorgesehen. Dabei sollen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Parkpalette geschaffen werden. Weitere Flächen dienen dem naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsflächen.

Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben betrifft den Regelungsinhalt des Bebauungsplans und wird dort berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 ohne MGR Reichlmair

Hinweis: Weitere Schreiben mit Einwendungen, Anregungen oder Ergänzungen zur Planung sind innerhalb der Frist und darüber hinaus bis zum heutigen Tag der Sitzung nicht eingegangen. Alle Stellungnahmen werden in das Ratsinformationssystem eingestellt werden. Die Originale der jeweiligen Schreiben werden dauerhaft bei den Verfahrensunterlagen aufbewahrt werden.

III. Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB – Öffentlichkeitsbeteiligung

Hinweis: die privaten Einwender werden anonymisiert. Die Abwägung hierzu kann jedoch über die getroffene Bezeichnung (Ordnungsziffer und Bezeichnung Nummer der Einwendung) in der Verfahrensakte dauerhaft und zweifelsfrei zugeordnet werden (→ tatsächliche Einwender).

III.1 Schreiben Einwender 1 vom 01.04.2019

Wir sind Eigentümer folgender Grundstücke:

FINr. 312
FINr. 312/3
FINr. 312/4

Der Grundbesitz grenzt unmittelbar an die Grundstücke an, die durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans als gewerbliche Baufläche/sonstige Grünfläche dargestellt werden soll.

Wir beantragen, auch unsere Flächen in den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans aufzunehmen und dort eine gemischte Baufläche, hilfsweise eine gewerbliche Baufläche, darzustellen.

Aus unserer Sicht entsteht durch das von der Gemeinde verfolgte Planungsziel, eine gewerbliche Baufläche nördlich der Cyclostraße darzustellen, die Notwendigkeit, auch Planungsaussagen für die vorbezeichneten Grundstücke zu treffen. Die drei oben genannten Grundstücke bilden zusammen mit den im Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans einbezogenen Grundstücken einen Planungsraum, der einer gesamtplanerischen Lösung samt zulässiger Nutzungen zugeführt werden muss. Unzulässig ist, den Umgriff einer Flächennutzungsplanänderung ausschließlich an bestehenden Flurgrenzen festzumachen. Notwendig ist vielmehr - unabhängig von Grundstücksgrenzen - die Grundstücke einzubeziehen, die notwendig sind, um die Planungskonflikte, die durch eine Planung ausgelöst werden, zu lösen. Gerade dies zwingt dazu, auch unsere Grundstücke mit einzubeziehen und eine Nutzung zuzulassen, die mit der geplanten Nutzung auf den Nachbargrundstücken verträglich ist.

Die angeregte Mischbaufläche stellt eine solche Nutzung dar. Sie stellt den Übergang der gewerblichen Nutzung zu der weiter nördlich angrenzenden bestehenden Wohnnutzung dar.

Insoweit könnte der gesamte Raum und dessen Bebauung unter Einbeziehung der vorhandenen Bebauung einer abschließenden planerischen Regelung zugeführt werden.

Beschluss:

Die Flächennutzungsplanänderung wird in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Bebauungsplan Nr. 91 „Gewerbegebiet Sumitomo Cyclo“ durchgeführt. Ziel der Planung ist die Sicherung und Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes, das im Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Lediglich die Fläche nördlich der Cyclostraße ist im Flächennutzungsplan noch nicht als gewerbliche Baufläche dargestellt und soll nunmehr als solche ausgewiesen werden. Daraus ergibt sich ein enger sachlicher Zusammenhang zu dem Bebauungsplan und der Willensbekundung des Marktgemeinderates, die Fa. Sumitomo in Ihrer Standortentwicklung zur Sicherung der Arbeits- und Ausbildungsplätze bestmöglich zu unterstützen. Der enorme Zeitdruck, unter dem die Baugenehmigung für das geplante Forschungs- und Entwicklungszentrum beantragt werden soll, spricht dafür, den Umgriff der Flächennutzungsplanänderung auf das Firmengelände zu begrenzen. Eine Änderung des Umgriffs der Flächennutzungsplanänderung erfolgt deshalb nicht.

Unabhängig davon, dass eine Verknüpfung mit den Planungen der Fa. Sumitomo nicht hilfreich ist, ist die Anregung fachlich zu bewerten.

Hier wird Bezug genommen auf die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes, die erst kürzlich abgeschlossen wurde. Bei diesem Verfahren hat sich der Marktgemeinderat intensiv mit der Darstellung von bestehenden und geplanten Bauflächen in den unterschiedlichen Orts-

teilen und Dörfern befasst. Das Ergebnis des Planungs- und Abwägungsprozesses ist im Flächennutzungsplan dokumentiert, der nur südlich der Cyclostraße Bauflächen darstellt. Der Bereich nördlich der Cyclostraße wurde dagegen als landschaftliche Vorbehaltsfläche (Glonntal) gekennzeichnet. Damit ist die Planungsabsicht dokumentiert, nördlich der Cyclostraße derzeit kein Wohn- oder Mischgebiet auszuweisen, sondern landschaftsgestalterischen Aspekten den Vorrang einzuräumen. Der Wunsch der Eigentümer wird daher zur Kenntnis genommen, aber zugleich an der bestehenden Flächenausweisung des Gesamtflächennutzungsplans festgehalten. Die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche nördlich der Cyclostraße stellt damit eine Ausnahme dar, die einerseits dem Bestand, andererseits der Bedeutung der Fa. Sumitomo als Arbeitsgeber, Rechnung trägt. Dagegen soll die wohnbauliche Entwicklung der Marktgemeinde vorrangig am Siedlungsschwerpunkt Markt Indersdorf – Kloster Indersdorf – Karpfhofen zur Stärkung der Infrastruktur, zur Verdichtung des Siedlungskörpers und zum Schutz des Landschaftsraumes stattfinden.

Mit dieser Entscheidung wird eine spätere Entwicklung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Weitere Betrachtungen finden jedoch im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht statt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 ohne MGR Reichlmair

III.2 Schreiben Einwander 2 vom 15.03.2019

Im Rahmen des Verfahrens bzgl. der Änderung an der Cyclostraße, beantragen wir die Erweiterung des geplanten Bebauungsplans Nr. 91.

Wir bitten Sie in diesem Zusammenhang die Flur Nr. 307/1 Gemarkung Weichs und Flur Nr. 308/3 Gemarkung Weich noch mit zu berücksichtigen zur Ausweisung als Wohnbaufläche (siehe rote Markierung).

Beschluss:

Die Flächennutzungsplanänderung wird in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Bebauungsplan Nr. 91 „Gewerbegebiet Sumitomo Cyclo“ durchgeführt. Ziel der Planung ist die Sicherung und Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes, das im Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Lediglich die Fläche nördlich der Cyclostraße ist im Flächennutzungsplan noch nicht als gewerbliche Baufläche dargestellt und soll nunmehr als solche ausgewiesen werden. Daraus ergibt sich ein enger sachlicher Zusammenhang zu dem Bebauungsplan und der Willensbekundung des Marktgemeinderates, die Fa. Sumitomo in Ihrer Standortentwicklung zur Sicherung der Arbeits- und Ausbildungsplätze bestmöglich zu unterstützen. Der enorme Zeitdruck, unter dem die Baugenehmigung für das geplante Forschungs- und Entwicklungszentrum beantragt werden soll, spricht dafür, den Umgriff der Flächennutzungsplanänderung auf das Firmengelände zu begrenzen. Eine Änderung des Umgriffs der Flächennutzungsplanänderung erfolgt deshalb nicht.

Unabhängig davon, dass eine Verknüpfung mit den Planungen der Fa. Sumitomo nicht hilfreich ist, ist die Anregung fachlich zu bewerten.

Hier wird Bezug genommen auf die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes, die erst kürzlich abgeschlossen wurde. Bei diesem Verfahren hat sich der Marktgemeinderat intensiv mit der Darstellung von bestehenden und geplanten Bauflächen in den unterschiedlichen Ortsteilen und Dörfern befasst. Das Ergebnis des Planungs- und Abwägungsprozesses ist im Flächennutzungsplan dokumentiert, der nur südlich der Cyclostraße Bauflächen darstellt. Der Bereich nördlich der Cyclostraße wurde dagegen als landschaftliche Vorbehaltsfläche (Glonntal) gekennzeichnet. Damit ist die Planungsabsicht dokumentiert, nördlich der Cyclostraße derzeit kein Wohn- oder Mischgebiet auszuweisen, sondern landschaftsgestalterischen Aspekten den

Vorrang einzuräumen. Der Wunsch der Eigentümer wird daher zur Kenntnis genommen, aber zugleich an der bestehenden Flächenausweisung des Gesamtflächennutzungsplans festgehalten. Die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche nördlich der Cyclo-straße stellt damit eine Ausnahme dar, die einerseits dem Bestand, andererseits der Bedeutung der Fa. Sumitomo als Arbeitsgeber, Rechnung trägt. Dagegen soll die wohnbauliche Entwicklung der Marktgemeinde vorrangig am Siedlungsschwerpunkt Markt Indersdorf – Kloster Indersdorf – Karpfhofen zur Stärkung der Infrastruktur, zur Verdichtung des Siedlungskörpers und zum Schutz des Landschaftsraumes stattfinden.

Mit dieser Entscheidung wird eine spätere Entwicklung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Weitere Betrachtungen finden jedoch im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht statt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 ohne MGR Reichlmair

Weitere Einwendungen, Anregungen oder sonstige Schreiben sind in der Zeit der Auslegung und darüber hinaus bis zum Tag der heutigen Sitzung nicht eingegangen. Die Originale wurden entsprechend nummeriert, so dass eine Zuordnung zur Sitzungsniederschrift jederzeit und zweifelsfrei erfolgen kann. Die Originalunterlagen werden dauerhaft bei den Sitzungsunterlagen verwahrt, eine Einstellung ins Ratsinformationssystem erfolgt jedoch anonymisiert.

IV. Hinweise auf den Scopingtermin am 20.05.2019 im Landratsamt Dachau (Vorbereitung von rechtlichen Anforderungen auf die Bauleitplanung unter Teilnahme aller Fachstellen im Landratsamt Dachau sowie des Wasserwirtschaftsamtes München und Vertretern des Ingenieurbüros Kottermair aus Altomünster)

Wegen des Ergebnisses des Termins wird auf den Aktenvermerk der Wipflerplan Planungsgesellschaft mbH vom 20.05./21.05.2019 verwiesen. Der Vermerk wird zu den Sitzungsunterlagen in das Ratsinformationssystem eingestellt werden.

Hinweise der Verwaltung:

Während der Termins haben die einzelnen Fachstellen des Landratsamtes zum Teil schwerwiegende Aussagen hinsichtlich der Genehmigungslage bzw. der Einhaltung von Auflagen gemacht. Die Planer sowie der Markt haben dies zum Anlass genommen, die tatsächliche Situation genauestens zu untersuchen. Als Ergebnis kann bereits heute festgehalten werden:

Bei Besprechungen mit Planern und Gutachtern hat sich herausgestellt, dass hilfreiche Unterlagen zur Bewertung des Bestands an verschiedenen Stellen vorliegen. Das betrifft vorrangig folgende Aspekte, die beim Scoping-Termin genannt wurden

- Die Altlastensanierung im Südwesten des Firmengeländes (Bereich Lagerplatz) hat stattgefunden (Ende 1990er Jahre) und nachweislich zu einer signifikanten Verbesserung der Grundwasserbelastung geführt. Die Stripanlage zur Grundwasserreinigung konnte daraufhin abgebaut werden, eine weitere Beprobung war nicht mehr erforderlich.
- Bei der Errichtung der Südhalle wurde das kontaminierte Erdreich vollständig sachgerecht entsorgt. Die Entsorgungsnachweise liegen vor.
- Die aktuell durchgeführten immissionsschutzrechtlichen Messungen zeigen, dass die Maßnahmen zur Bereinigung des Bestands (z.B. Errichtung mehrerer Schalldämpfer auf dem Dach) erfolgreich sind. Wie im Genehmigungsbescheid verankert wird die benachbarte Bebauung immissionsschutzrechtlich wie ein MI (Gemengelage) behandelt werden. Eine umfassende Begutachtung als Grundlage für den Bebauungsplan wird vorbereitet.

- Der Parkplatz auf der Nordseite der Cyclostraße ist weitestgehend genehmigt. Ein Abgleich mit der Bestandssituation erfolgt zeitnah und wird der naturschutzrechtlichen Bilanzierung zugrunde gelegt.
- Ein Durchführungsvertrag wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans vorbereitet. Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.
- Das erforderliche Wasserrecht wird über den Markt planmäßig über das Jahr 2020 hinaus zur Verlängerung beantragt werden.

Insoweit konnten viele Unklarheiten ausgeräumt werden und die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass der Scoping-Termin insoweit hilfreich war, als dass auch die Fachstellen des Landratsamtes mit bisher fehlenden Unterlagen (oder in den Fachstellen nicht mehr vorgehaltenen Unterlagen) versorgt werden, was wiederum zu einer Erleichterung bei späteren Genehmigungsverfahren führen wird.

Jedenfalls konnten teilweise vorgebrachte Einwendungen zum Immissionsschutz, aber auch zu Altlasten und zum Wasserrecht, entkräftet werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt das Ergebnis des Scoping-Termins zur Kenntnis. Die Verwaltung sowie die beteiligten Planer und die Firma Sumitomo (SHI) Cyclo Drive Germany müssen dafür Sorge tragen, dass alle geforderten Nachweise erbracht und fehlende oder unvollständige Unterlagen ergänzt werden. An der Planung selbst ändert der Termin nichts; die geforderten Nachweise sollen jeweils zeitnah erbracht werden.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 ohne MGR Reichlmair

V. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Dem Marktgemeinderat wurden alle Unterlagen zum Verfahren zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Weitere, für das Verfahren relevante Unterlagen liegen nicht vor. Mit der vorangegangenen Abwägung konnte sich der Marktgemeinderat ein umfassendes Bild von den Belangen machen. Aufgrund der Einzelbeschlüsse wird die Planung geringfügig geändert werden. Anschließend kann die öffentliche Auslegung erfolgen; dieses Verfahren muss der Marktgemeinderat förmlich (per Beschluss) anordnen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, die Planung zusammen mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen zu billigen (Planfassung (neu): 26.06.2019). Die Planer sollen die Planung entsprechend ausarbeiten und die Verwaltung soll anschließend das Verfahren zur öffentlichen Auslegung durchführen (Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB). Das Ergebnis ist zur erneuten Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 ohne MGR Reichlmair

Vorgezogener Tagesordnungspunkt

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 12.07.2019

Franz Obesser
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer
Schriftführung